

Verkündet am 2. Juli 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2360 059

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der S [REDACTED] E [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in E [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Dr. Albert H [REDACTED] in E [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte
sowie Revisionsklägerin und Anschlußrevisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Verein für I [REDACTED] M [REDACTED] in M [REDACTED] e.V. in M [REDACTED],
L [REDACTED] Allee [REDACTED], vertreten durch den Vorstand Oberst-
landesgerichtsrat Friedrich M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Berufungs-
kläger sowie Revisionsbeklagten und Anschluß-
revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Juni 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter
Dr. Hückinghaus, Schuster, Dr. Piepenbrock und Dr. Mattern
für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Mün-
chen vom 6. Juni 1956 aufgehoben

A. zu II des Urteilstenors insoweit, als die Berufung der Klägerin hinsichtlich der Klageanträge zu

I, 1 und 2 (Eigenbetrieb sowie Verpachtung, Verkauf usw.),

II (Lösung des Pachtvertrages) und

VII, 1 (Belegung der Villa)

zurückgewiesen worden ist;

B. zu I, 1 (Fortbestand des Kuratoriums),

I, 3 (Einsichtnahme und Auskunft),

I, 4 (Personenkraftwagen),

I, 5 (Stenotypistin) und

I, 6 (Ersatz der Auslagen für Pkw und Stenotypistin)

des Urteilstenors.

II. Weiter wird auf die Revision der Klägerin das unter I bezeichnete Urteil hinsichtlich des Klageantrages zu IV, 1 (Teilnahme an den Beratungen des Vereins) dahin abgeändert, daß die Worte "über wichtigere Angelegenheiten" in I, 2 des Urteilstenors fortfallen.

III. Die Revision der Klägerin wird im übrigen, nämlich soweit sie die Klageanträge zu

IV, 6 (Bilanzen),

V (Dr. H. [REDACTED] jun.) und

VI (Bürovorsteherin).

zum Gegenstand hat, zurückgewiesen.

IV. Soweit das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben ist, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

V. Die Anschlußrevision des Beklagten wird zurückgewiesen.

VI. Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

I.

Die Klägerin, deren Geschäftsanteile sich zum größten Teil in den Händen ihres Geschäftsführers Dr. Albert H. befinden, war Eigentümerin des dem Sanatoriumsbetrieb E. dienenden Grundbesitzes in Sc., eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts W. für Sc. Band . Blatt .

Dr. H., dem es gelungen war, das Sanatorium E. im Laufe der Zeit zur führenden Anstalt Deutschlands auf dem Gebiete der Herzkrankheiten zu machen, trug sich im Jahre 1947 mit dem Gedanken, das Sanatorium einer Diakonissenanstalt zu schenken. Als der Beklagte hiervon hörte, trat er mit einem Schreiben vom 20. August 1947 an Dr. H. mit der Bitte heran, ihm das Sanatorium zu überlassen, weil er ein Mutterhaus gegründet hatte und zur Ausbildung der Schwestern ein Krankenhaus benötigte. Längere Verhandlungen führten dazu, daß die Klägerin durch notariellen Vertrag vom 5. April 1948 (UR Nr. 327/48 des Notars H. in M.) dem Beklagten in dem Bestreben, den Fortbestand des von ihr getragenen Werkes zu sichern, schenkungsweise den größten Teil ihres Grundbesitzes überließ. Es handelte sich dabei vor allem um den zusammenhängenden Gebäudekomplex des Sanatoriums mit dem zugehörigen Inventar, einen Teil des Parks, eine große der Anstalt vorgelagerte Wiese und einen großen Gemüsegarten mit Warmhaus. Die Klägerin schenkte dem Beklagten ferner 2 kleine Kraftwagen und flüssige Mittel in Höhe von 200 000 RM für Zwecke des Sanatoriums.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Parteien trafen ferner in einem Zusatzvertrage (UR Nr. 467/48 des Notars Hi[REDACTED]) vom 24. Mai 1948 ergänzende Vereinbarungen zu der Schenkungsurkunde. An demselben Tage schloß Dr. H[REDACTED] mit dem Beklagten vor dem Notar Hi[REDACTED] (UR Nr. 468/48) aus Anlaß des Überganges des Sanatoriums auf den Verein einen Vertrag über seine weitere Mitarbeit. Einen weiteren Nachtragsvertrag zu dem Schenkungsvertrag schlossen die Parteien am 25. November 1948 (UR Nr. 3486 des Notars Hi[REDACTED]).

In dem Schenkungsvertrag übernahm der Beklagte die auf dem Grundbesitz ruhenden Grundpfandrechte als alleiniger dinglicher und persönlicher Schuldner. Er verpflichtete sich u.a. dem Dr. Albert H[REDACTED] und seiner Ehefrau auf Lebenszeit, seiner Tochter Ruth für die Dauer ihres ledigen, verwitweten oder geschiedenen Standes freie Verpflegung erster Klasse oder der Einheitsklasse zu gewähren und dem Dr. Albert H[REDACTED] für seine weitere Mitarbeit im Sanatorium eine Vergütung von jährlich 15 000 DM, bei Invalidität eine Pension in gleicher Höhe sowie seiner Ehefrau für den Fall ihres Überlebens eine Pension in Höhe von 3/4 der Pension ihres Mannes zu zahlen. Ferner wurde in den Verträgen u.a. folgendes vereinbart:

Der Beklagte habe das Sanatorium ohne Ansehung der Konfession der Anstaltspatienten zu führen. Er solle darauf bedacht sein, den Sanatoriumscharakter aufrecht zu erhalten, auf dem die besondere pflegerische und wissenschaftliche Anstaltsleistung, insbesondere auf dem Gebiet der Herzkrankheiten, beruhe. Die Sozialversicherten dürften nicht mehr als 40 % der Patienten ausmachen, solange nicht das Gesetz als Voraussetzung der Steuerbefreiung (für gemeinnützige

Unternehmen) einen höheren Prozentsatz vorschreibe. Wenn die Verpflichtung zur Einhaltung einer Grenze für die Zahl der Sozialversicherten nicht mehr zumutbar sei, solle der Beklagte von dieser Verpflichtung frei sein. In jedem Fall müsse die Anstalt eine Krankenanstalt bleiben. Die Übergabe an den Staat oder Kommunalverbände, die katholische Kirche oder eine sonstige katholische Organisation oder Einrichtung durch Verkauf, Verpachtung, Austausch usw. sei ausgeschlossen. Das Sanatorium habe künftig die Bezeichnung "Sanatorium E [REDACTED], H [REDACTED] sche Stiftung" zu tragen.

Weiter wurde Dr. H [REDACTED] auf Lebenszeit zum Mitglied des Kuratoriums bestellt, das im Namen des Beklagten das Sanatorium betreuen soll. Das Kuratorium setzt sich aus zwei Vertretern des Vereins und einem Vertreter der Klägerin zusammen und soll u.a. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Oberin, den Ärzten, der Bürovorstcherin oder Dr. H [REDACTED] entscheiden. Letzterer ist auch berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen, die innerhalb des Vereins über das Sanatorium stattfinden. Ferner hat Dr. H [REDACTED] das Recht, die Oberin, die Bürovorstcherin und die leitenden Ärzte zu beraten. Außerhalb des Betriebes soll er Aufgaben wie die Anfertigung von Schriftsätzen und Verhandlungen mit Behörden und Lieferanten übernehmen. Um diesen Aufgaben entsprechen zu können, darf er in alle Teile des Betriebes Einsicht nehmen und Auskünfte verlangen. Auch ist ihm ein eigener Kraftwagen zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen, ebenso nach Bedarf eine geeignete Stenotypistin, die er zur Zeitersparnis auch für Schreibarbeiten, die das Sanatorium nicht betreffen, verwenden kann. Den Umfang und die Einzelheiten seiner Mitarbeit darf Dr. H [REDACTED] selbst bestimmen. Die Jahresbilanzen

des Sanatoriums sind durch den Prüfungsverband öffentlicher Kassen zu prüfen. Eine Ausfertigung der Bilanzen soll Dr. H. nach seinem Tode seiner Ehefrau oder einem seiner Erben ausgehändigt werden.

Dem Sohne des Dr. H., dem Assistenzarzt Dr. H. wurde die Stellung eines mitleitenden Arztes in der Weise vorbehalten, daß ihm zur restlichen Ausbildung als Facharzt an auswärtigen Kliniken auf Wunsch ein unbezahlter Urlaub bis zu zwei Jahren gewährt, nach seiner Rückkehr und Anerkennung als Facharzt die Stellung eines leitenden Arztes der II. Abteilung übertragen und eine Bewährungsfrist von zwei Jahren eingeräumt werden soll. Nach dieser Zeit soll der Beklagte über den Posten frei verfügen können.

Die Parteien kamen weiter überein, daß die Bürovorsterin L. auf ihrem Posten bleiben solle.

Hinsichtlich des im Eigentum der Klägerin verbliebenen, von Dr. H. und seiner Familie bewohnten Einfamilienhauses wurde vereinbart, daß Dr. H. und seine Erben in diesem Hause die von ihnen nicht privat benutzten Räume weiterhin mit Einrichtung unentgeltlich für die Zwecke des Sanatoriums zur Verfügung stellen, solange sie nicht das Haus aus einem neu hervorgetretenen Grund ganz oder teilweise anders verwenden wollen. Die Räume sollen jeweils im Einverständnis mit der Hauseigentümerin mit geeigneten Sanatoriumsangestellten belegt werden. Der Beklagte verpflichtet sich, solange mindestens die Hälfte des Hauses für Sanatoriumszwecke zur Verfügung gestellt bleibt (einschließlich des Arbeitsraumes des Dr. H. sen. und der Assisten-

tenwohnung), für das ganze Haus die Versorgung mit Heizmaterial, Wasser und Strom, die Müllabfuhr, die Realsteuern sowie für die der Anstalt dienenden Räume die Instandhaltung der Einrichtung, die Glühbirnen und außerdem die nötige Stundenhilfe (Hausgehilfin) nebst entsprechendem Putzmaterial zu übernehmen.

II.

Der Beklagte betrieb das Sanatorium zunächst selbst. Nachdem es anfänglich Gewinn abgeworfen hatte, stellten sich nach einiger Zeit Verluste ein. Nach den Angaben des Beklagten ergab sich für die Zeit von der Übernahme am 1. April 1948 bis zur Währungsreform ein Gewinn von 32.506,73 RM; am 31. Dezember 1948 war aber bereits ein Verlust von 78.501,75 DM zu verzeichnen. Im Jahre 1949 soll nach dem Vorbringen des Beklagten ein Verlust von 13.867,70 DM, im Jahre 1950 ein solcher von 79.328,67 DM. und für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1951 ein solcher von 61.298,13 DM entstanden sein. Demgegenüber behauptet die Klägerin, der Gewinn bis zur Währungsumstellung habe 37.824 RM betragen und der Verlust bis Ende 1948 sich nur auf 7.092 DM belaufen. Im Jahre 1949 habe der Beklagte einen Gewinn von rund 12.000 DM erzielt. Erst dann habe der Betrieb wieder Verluste gebracht. Es ist demnach unstreitig, daß der Betrieb des Sanatoriums in den Jahren 1950 und 1951 (bis zum 30. September 1951) mit Verlust abgeschlossen hat.

Um weitere Verluste zu vermeiden, hat der Beklagte das Sanatorium durch schriftlichen Vertrag vom 8. September 1951 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 an gegen den Willen der Klä-

gerin an den Facharzt für innere Krankheiten Dr. Theo St[REDACTED] und dessen Ehefrau zu einem Pachtzins von jährlich 25 000 DM verpachtet. Nach § 2 des Pachtvertrages haben die Pächter in der Art und Weise der Betriebsführung freie Hand; sie können in organisatorischer Hinsicht alles tun, was sie für nützlich und zweckmäßig halten, um dem Zweck des Betriebes gerecht zu werden und ihn rentierlich zu gestalten. Sie sind nicht an die ursprüngliche Zweckbestimmung des Unternehmens gebunden und können auch Heilungsuchende anderer Art mit Ausnahme von Infektionskranken aufnehmen. Nach § 9 haben die Pächter die Verpflichtung des Beklagten gegenüber Dr. Albert H[REDACTED], seiner Ehefrau und seiner Tochter in Bezug auf Verpflegung, Reinigung der Wäsche und stationäre Behandlung bei Krankheit zu erfüllen. Wenn die Klägerin, Dr. H[REDACTED] oder ein Rechtsnachfolger von diesen weitere Ansprüche aus Verträgen mit dem Beklagten gegen die Pächter geltend macht, haben diese das dem Verpächter anzuzeigen. Werden solche Ansprüche gerichtlich zuerkannt, so erhalten die Pächter von dem Beklagten Ersatz. Nach § 12 des Pachtvertrages steht den Pächtern ein Vorpachtrecht zu-

Dr. H[REDACTED] jun. trat den Posten als mitleitender Arzt des Sanatoriums am 15. Mai 1950 an. Nach der Verpachtung blieb er zunächst als Angestellter der Pächter in dieser Stellung, doch schied er auf Grund einer Kündigung der Pächter zum 30. Juni 1954 aus dem Betrieb aus, nachdem längere Vergleichsverhandlungen gescheitert waren.

Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, das Sanatorium E[REDACTED] im Eigenbetrieb zu führen, oder ob er befugt ist, es ohne Zu-

stimmung der Klägerin zu verkaufen, zu verschenken, stillzulegen oder zu verpachten. Ferner herrscht Streit über den Fortbestand des Kuratoriums, über das Recht des Dr. Albert H. zur Teilnahme an Beratungen über das Sanatorium, über sein Recht zur Einsicht in den Betrieb und zur Einholung von Auskünften über ihn, über seine Ansprüche auf Bereitstellung eines Personenkraftwagens und einer Stenotypistin sowie auf Aushändigung der Bilanzen des Sanatoriums, über das Recht des Dr. H. jun. auf Anstellung im Sanatorium, über die Stellung der früheren Bürovorsteherin L., über die Verpflichtung des Beklagten zur Belegung der ihm in dem der Klägerin gehörigen Einfamilienhause zur Verfügung gestellten Räume und zur Tragung der Lasten dieses Hauses.

Die Klägerin hat vorgetragen:

Nach dem Schenkungsvertrage sei der Beklagte verpflichtet, das Sanatorium selbst zu betreiben. Er dürfe es weder verpachten noch stilllegen, verschenken oder verkaufen. Eine Ausnahme sei höchstens gerechtfertigt, wenn infolge einer grundlegenden Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse die Weiterführung des Sanatoriums im Eigenbetrieb dem Beklagten nicht mehr zugemutet werden könne. Ein solcher Umsturz der Verhältnisse sei aber nicht eingetreten. Die Verpflichtung des Beklagten zum dauernden Eigenbetrieb ergebe sich nicht nur aus dem Schenkungsvertrage, sondern auch aus dessen Vorgeschichte, insbesondere aus Briefen des Beklagten und den Auflagen, unter denen die Schenkung gemacht worden sei. Der Beklagte habe nach der Schenkung seine Verpflichtung zur Weiterführung des Sanatoriums anerkannt und zugegeben, daß der Schenkungsvertrag

von dem Eigenbetrieb ausgegangen sei. Der letzte Satz der Nr. VI des Schenkungsvertrages, der einen Verkauf oder eine Verpachtung an den Staat usw. verbiete, gelte nach seinem Zusammenhang nur für die Zeit nach dem Tode des Dr. Albert H. Der Beklagte hätte mindestens die Auflagen des Schenkungsvertrages den Pächtern auferlegen müssen. Nach dem Vertrage müsse der Beklagte auch den Charakter der Anstalt als Sanatorium und als gemeinnützige Einrichtung aufrechterhalten und für die Führung des vereinbarten Namens sorgen.

Da der Beklagte das Sanatorium ohne ihre Einwilligung verpachtet habe, sei er verpflichtet, das Pachtverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu lösen.

Das Kuratorium bestehe fort; denn das Sanatorium bedürfe auch während der Verpachtung der Betreuung. Ebenso beständen das lebenslängliche Recht des Dr. H. zur Teilnahme an Beratungen innerhalb des Vereins über das Sanatorium sowie sein unkündbares Recht auf Einsichtnahme in den Betrieb und auf Erteilung von Auskünften fort.

Der Beklagte sei trotz der Verpachtung weiterhin verpflichtet, dem Dr. H. einen Personenkraftwagen und eine Stenotypistin zur Verfügung zu stellen; denn dieser benötige beides zu Verhandlungen über die Bereinigung der Hypotheken und Umstellungsgrundschulden, zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums und an Beratungen des Vereins über das Sanatorium. Bis zur Verpachtung habe der Beklagte einen Personenkraftwagen zur Verfügung gestellt, für seine Unterbringung und Pflege gesorgt und auch die Kosten für Reparaturen,

Benzin usw. getragen; seitdem verweigere er diese Leistungen, so daß Dr. H. für die Unterhaltung und den Betrieb des Wagens sowie für eine Schreibkraft selbst habe sorgen müssen. Für die Beträge, die er hierfür ausgelegt habe, verlange sie von dem Beklagten Ersatz unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, vorsorglich auch auf Grund einer Abtretung durch Dr. H. Für Schreibarbeiten beanspruche sie aber vorerst nur insoweit Ersatz, als sie das Sanatorium beträfen.

Nach dem ersten Zusatzvertrage habe Dr. H. Anspruch auf Aushändigung der Jahresbilanzen des Sanatoriums. Er habe diese aber niemals von dem Beklagten, sondern immer nur von der Geschäftsführung des Sanatoriums erhalten. Die Bilanzen seien auch entgegen dem Vertrage nicht durch den Prüfungsverband öffentlicher Kassen geprüft worden.

Dr. H. jun. könne von dem Beklagten verlangen, daß er ihm die Anstellung als mitleitender Arzt des Sanatoriums mit angemessenen Kündigungsbestimmungen verschaffe; denn er habe sich während der Bewährungszeit voll bewährt. Zur freien Verfügung über diesen Posten wäre der Beklagte nur berechtigt gewesen, wenn sich Dr. H. nicht bewährt hätte. Denn sonst hätte die Festsetzung einer Bewährungsfrist keinen Sinn gehabt. Die Verpachtung habe an dieser Verpflichtung des Beklagten nichts geändert, weil er den Pächtern eine entsprechende Verpflichtung hätte auferlegen können und müssen.

Die langjährige Bürovorsteherin werde jetzt nur noch als Buchhalterin beschäftigt. Ihr müsse wieder die Stellung

einer Bürovorsteherin mit den im Zusatzvertrag festgelegten Rechten eingeräumt werden. Sie (Klägerin) könne das verlangen, weil die Wiedereinsetzung des Frl. L. in ihre frühere Position im Interesse der Erhaltung des Sanatoriums geboten sei.

Die Belegung des ihr gehörigen Wohnhauses mit Angestellten des Sanatoriums sei sowohl in ihrem Interesse als auch in dem des Betriebes erforderlich. Denn sie könne sonst die Lasten des Hauses nicht aufbringen, und dem Sanatorium könnten die Räume bei zeitweiligem Verzicht dadurch verloren gehen, daß die Wohnungsbehörde sie erfasse und belege. Die Pflicht des Beklagten zur Versorgung des Hauses bestehe auch dann, wenn die zur Verfügung gestellten Räume vertragswidrig nicht oder nur teilweise belegt würden.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge zuletzt beantragt zu erkennen:

- I. 1. Es wird festgestellt, daß der Beklagte auf Grund Schenkungsvertrags verpflichtet ist, das Sanatorium E. im Eigenbetrieb zu führen, und zwar unter Aufrechterhaltung des Sanatoriumscharakters mit der in Ziffer IV des Schenkungsvertrages umschriebenen Leistung, insbesondere auf dem Gebiet der Herzkrankheiten, auch unter Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit und des vertraglichen Namens "Sanatorium E. H. -sche Stiftung".
2. Es wird weiter festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, ohne Einverständnis der

Klägerin das Sanatorium E[REDACTED] zu verkaufen, zu verschenken, stillzulegen oder zu verpachten.

II. Der Beklagte ist schuldig, das bestehende Pachtverhältnis über das Sanatorium E[REDACTED] zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu lösen.

III. 1. Es wird festgestellt, daß das im Schenkungsvertrag vorgesehene Kuratorium in der vereinbarten Zusammensetzung von 3 Mitgliedern und mit seiner vertraglichen Aufgabe fortbesteht, und zwar mit Dr. Albert H[REDACTED] als lebenslänglichem Mitglied, nach seinem Tode oder sonstigem Ausscheiden mit der Ehefrau des Dr. Albert H[REDACTED] bzw. nach deren Fortfall mit dem Sohn des Dr. Albert H[REDACTED] als Mitglied.

2. Der Beklagte ist verpflichtet, das Kuratorium vertragsmäßig einzuberufen.

IV. 1. Der Beklagte ist schuldig, bei Meidung einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe bzw. einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung Herrn Dr. Albert H[REDACTED] auf Lebenszeit an allen Beratungen teilnehmen zu lassen, die innerhalb des Beklagten über das Sanatorium E[REDACTED] stattfinden werden.

2. Es wird festgestellt, daß Dr. Albert H[REDACTED] berechtigt ist, zur Ausübung seines im Schenkungsvertrag und den Zusatzverträgen niedergelegten Beratungsrechts in alle Teile des Betriebes Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.

3. Der Beklagte ist schuldig, Herrn Dr. Albert H. einen geeigneten Personenkraftwagen zur Verfügung zu stellen und die Kosten für Brennstoff, Reparaturen, Versicherung, Steuern, laufende Pflege und Unterbringung mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 an zu tragen.
 4. Der Beklagte ist schuldig, Herrn Dr. Albert H. eine geeignete Stenotypistin nach Bedarf mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 an zur Verfügung zu stellen.
 5. Der Beklagte ist schuldig, an die Klägerin die Auslagen für den zur Verfügung zu stellenden Personenkraftwagen und die in Anspruch genommene Stenotypistin für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 30. September 1953 im Betrage von 5 288,56 DM zu erstatten.
 6. Der Beklagte ist schuldig, Herrn Dr. Albert H. bzw. dessen überlebender Ehefrau bzw. einem seiner Erben nach Lösung des Pachtverhältnisses alljährlich eine Ausfertigung der jeweils vom Prüfungsverband öffentlicher Kassen zu prüfenden Sanatoriumsbilanzen auszuhändigen.
- V. Der Beklagte ist schuldig, nach Lösung des Pachtverhältnisses bzw. schon vorher, falls der derzeitige Vertrag des Dr. H. jun. von den Pächtern des Sanatoriums gekündigt werden sollte, dem Dr. H. jun. einen Vertrag als mitleidender Arzt des Sanatoriums E. zu den bis zur Verpachtung gegebenen Bedingungen mit angemessener Kündigungsfrist zu gewähren, im Falle ihres Unvermögens einen sol-

chen Vertrag auch für die restliche Pachtdauer zu gewähren, für diese Zeit entsprechenden Schadensersatz an Dr. H. [REDACTED] jun. zu leisten.

VI. Der Beklagte ist schuldig, dem Frl. L. [REDACTED] nach Lösung des Pachtvertrages die Stellung und Rechte aus dem ersten Zusatzvertrag Ziff. 1 und 2 (Urkunden-Nr. 467/48 des Notars H. [REDACTED]) einzuräumen.

- VII. 1. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die im Einfamilienhaus der Klägerin (F. [REDACTED], G. [REDACTED]weg [REDACTED] von Dr. F. [REDACTED] bzw. dessen etwaigen Erben zur Verfügung gestellten Räume jeweils im Einverständnis mit der Hauseigentümerin mit geeigneten Sanatoriums-angestellten belegt werden.
2. Der Beklagte ist schuldig, ab 1. Oktober 1953 das gesamte zu Ziff. 1 beschriebene Einfamilienhaus mit Heizmaterialien, Wasser, Strom, Müllabfuhr zu versorgen und die für das Haus anfallenden Realsteuern zu bezahlen sowie für die dem Sanatorium dienenden Räume die Instandhaltung der Einrichtung und die Glühbrinen zu besorgen, außerdem für die letztgenannten Räume die notwendige Stundenhilfe nebst entsprechendem Putzmaterial zu stellen.
3. Der Beklagte ist schuldig, an die Klägerin die von dieser zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß vorstehender Ziff. 2 in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 30. September 1953 aufgewendeten Beträge von 9 969,16 DM zu erstatten.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und ausgeführt:

Der Schenkungsvertrag habe zwar, wirtschaftlich gesehen einen Versorgungsvertrag dargestellt; nach der Auffassung der Parteien habe es sich jedoch um eine Schenkung unter Auflagen gehandelt. Er habe die schweren Auflagen übernommen im Vertrauen darauf, daß er von der Währungsabwertung ganz oder doch in weitem Maße verschont bleiben werde. Auch die Klägerin habe dies angenommen. Ferner seien beide Teile davon ausgegangen, daß die Übertragung des Sanatoriums kein Verlustgeschäft bedeuten solle. Diese Grundlagen des Geschäfts seien weggefallen, als sich herausgestellt habe, daß die Organisationen der Wohltätigkeit bei der Währungsumstellung in keiner Weise bevorzugt worden und Betriebsverluste unvermeidlich seien. Er habe nach der Währungsreform zunächst vor dem Nichts gestanden, zumal da die Spenden, die ihm bis dahin in reichem Maße zugeflossen seien, mit einem Schlage ausgesetzt hätten. Die Geschäftsgrundlage sei auch insofern weggefallen, als das erforderliche und erwartete gute Einvernehmen und gegenseitige Vertrauen der Parteien erschüttert sei. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage hätte ihm das Recht gegeben, von der Klägerin die Rückgängigmachung des Schenkungsvertrages zu verlangen. Er hätte auch wegen der völligen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die weitere Vollziehung der Auflage verweigern, also den Betrieb des Sanatoriums einstellen können. Er habe aber diese Wege nicht gehen wollen.

Nach dem Schenkungsvertrage (Nr. VI, letzter Satz) sei er zur Verpachtung des Sanatoriums, aber auch zum Ver-

kauf und zu einer sonstigen Übergabe grundsätzlich berechtigt. Dr. H. [REDACTED] habe sich auch mit der Verpachtung grundsätzlich einverstanden erklärt und diese als vollendete Tatsache hingenommen. Nachdem die Klägerin die Verpachtung zwei Jahre lang geduldet habe, habe sie das Recht verwirkt, die Lösung des Pachtverhältnisses zu verlangen. Für diesen Anspruch fehle auch das Rechtsschutzbedürfnis, weil er zur Zeit nicht berechtigt sei, das Pachtverhältnis zu kündigen.

Die Vereinbarungen über die Rechte des Dr. Albert H. [REDACTED] zur Beratung und Mitbestimmung im Kuratorium sowie über die Geschäftsführung hätten nach ihrem Sinn nur für den Fall gelten sollen, daß er das Sanatorium in eigener Regie führe, nicht aber für den Fall, daß der Betrieb etwa durch Verpachtung in fremde Hände übergehe. Insbesondere setze die Tätigkeit des Kuratoriums eine eigene Regie des Vereins voraus. Keinesfalls könne die Tätigkeit des Kuratoriums die Rechte beeinträchtigen, die Ausfluß des Eigentums am Sanatorium seien, insbesondere das Recht zur Verfügung über dieses im ganzen. Da sich Dr. H. [REDACTED] der Verpachtung widersetzt habe, wäre es abwegig gewesen, ihn zu den Verhandlungen über den Inhalt des Pachtvertrages zuzuziehen. Auch die Teilnahme des Dr. H. [REDACTED] an den Beratungen innerhalb des Vereins über das Sanatorium sei ausgeschlossen, soweit dieser ihm als Gegner gegenüberstehe. Die von Dr. H. [REDACTED] geforderte Einsicht in den Betrieb werde von den Pächtern ebensowenig geduldet wie eine Beratung der Geschäftsführung durch ihn. Das Recht zur Einsicht und Beratung müsse ruhen, solange das Sanatorium verpachtet sei.

Der Kraftwagen und die Stenotypistin hätten dem Dr. H. ausschließlich oder doch hauptsächlich zur Ausübung seines Beratungsrechts und zur Erfüllung seiner sonstigen in dem Vertrage vorgesehenen Aufgaben dienen sollen. Mit dem Wegfall dieser Aufgaben seien auch seine Ansprüche auf Bereitstellung eines Kraftwagens und einer Stenotypistin erloschen. Es könne ihm (Beklagten) nicht zugemutet werden, für Fahrten, die Dr. H. zur Vorbereitung des gegenwärtigen Rechtsstreits unternommen habe, einen Wagen zur Verfügung zu stellen. Die Stenotypistin wäre für Dr. H. hauptsächlich ein Werkzeug in seinem Kampf gegen ihn. Auch die Höhe der geforderten Beträge werde bestritten.

Der Anspruch auf Aushändigung der Bilanzen des Sanatoriums werde für die Zeit des Eigenbetriebes anerkannt, für die Zeit des Betriebs durch Fremde aber bestritten, weil er kein Recht habe, von den Betriebsinhabern die Vorlegung von Bilanzen zu verlangen.

Dr. H. jun. könne höchstens selbst die Anstellung als mitleitender Arzt des Sanatoriums fordern, nicht aber die Klägerin, da Dr. H. nur persönlich den Dienstvertrag abschließen könne. Zudem sei die Anstellung eines leitenden Arztes in einem Krankenhaus Vertrauenssache. Er (Beklagter) könne daher an die Auflage bezüglich des Dr. H. jun. nur solange gebunden sein, als er das Sanatorium selbst führe. Hiervon abgesehen, gebe ihm der Vertrag das Recht, nach Ablauf der zweijährigen Bewährungsfrist über den Posten des mitleitenden Arztes frei zu verfügen.

Auch die Verpflichtung zur Belassung der Bürovorsteherin L. auf ihrem Posten habe nur für die Dauer der eigenen Betriebsführung des Vereins gegolten. Er könne auch die Pächter nicht zwingen, dem Frä. L. die gewünschte Stellung einzuräumen. Es handle sich hier um einen Vertrag zugunsten eines Dritten, aus dem die Klägerin keine Rechte herleiten könne.

Er sei schließlich auch nicht verpflichtet, Räume der Villa H. für Zwecke des Sanatoriums in Anspruch zu nehmen. Bei der Überlassung eines Teiles der Räume durch Dr. H. handle es sich um eine freiwillige Leistung, die erst eine Gegenleistung seinerseits auslösen solle. Er habe auf die Bereitstellung der Räume verzichten können und sei daher nicht verpflichtet gewesen, den Pächtern die Benutzung von Räumen der Villa aufzuerlegen. Da diese von dem Angebot des Dr. H. keinen Gebrauch mehr machten, seien weder sie noch er zu einer Gegenleistung verpflichtet. Jedenfalls müßten bei der Entscheidung der Arbeitsraum des Dr. H. und die Wohnung seines Sohnes außer Betracht bleiben.

III.

Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 14. Januar 1955 den Anträgen der Klägerin zu III, 1 und 2 (Fortbestehen und Einberufung des Kuratoriums), IV, 3 und 4 (Personenkraftwagen und Stenotypistin) schlechthin, dem Antrag zu I, 1 (Eigenbetrieb) hinsichtlich der Führung des vereinbarten Namens, dem Antrag zu IV, 1 (Beratungen innerhalb des Vereins) unter Streichung der Strafandrohung, dem Anspruch zu IV, 2 hinsichtlich des Anspruchs auf Auskunft, dem Antrag zu IV, 5 (Zahlung von 5 288,56 DM) dem Grunde nach stattgegeben.

Im übrigen hat es die Klageanträge zu I bis VII, 1 abgewiesen. Die Entscheidung über den Betrag des Anspruchs zu IV, und über die Anträge zu VII, 2 und 3 (Versorgung der Villa und Zahlung von 9 969,16 DM) hat es sich vorbehalten.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Die Klägerin hat beantragt, das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als die Klage abgewiesen ist und insoweit nach ihren Klageanträgen zu I, 1 und 2, II, IV, 2 und 6, V, VI und VII, 1 zu erkennen. Dem Antrag auf Anstellung des Dr. F. jun. hat sie nunmehr folgende Fassung gegeben:

"Die Beklagte ist schuldig, nach Lösung des Pachtverhältnisses mit den derzeitigen Pächtern dem Dr. F. jun. einen Vertrag als mitleitender Arzt des Sanatoriums E. zu den bis zur Verpachtung gegebenen Bedingungen mit angemessener Kündigungsfrist zu gewähren."

Der Beklagte hat beantragt, das Urteil des Landgerichts insoweit aufzuheben, als es den Klageanträgen zu III, 1 und 2 und IV, 1 bis 5 stattgegeben hat, und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Beide Parteien haben um Zurückweisung des Rechtsmittels des Gegners gebeten.

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des Landgerichts in einigen Punkten abgeändert. Es hat

- I. 1. in III, 1 des Urteilssatzes die Worte "mit seinen vertraglichen Aufgaben" gestrichen und
2. in IV, 1 hinter dem Wort "Beratungen" eingefügt: "über wichtigere Angelegenheiten";
3. in IV, 2 die Worte "im Schenkungsvertrag und den Zusatzverträgen niedergelegten" (nämlich Beratungsrechte) gestrichen.

4. Nr. IV, 3 des Urteilsspruchs folgende Fassung gegeben:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, Dr. Albert H. [REDACTED] zur Ausübung seiner Beratungsrechte einen geeigneten Personenkraftwagen zur Verfügung zu stellen und die Kosten für Versicherungen, Steuern, laufende Pflege und Unterbringung des Wagens mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 an zu tragen, die für Brennstoff und Reparaturen insoweit, als sie auf die Fahrten zur Ausübung der Beratungsrechte entfallen.

5. IV, 4 folgende Fassung gegeben:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Dr. Albert H. [REDACTED] vom 1. Oktober 1953 an eine geeignete Stenotypistin nach Bedarf zur Verfügung zu stellen, jedoch nicht länger als 4 Stunden täglich.

6. Zu IV, 5 des Urteilsspruchs hat das Berufungsgericht erkannt:

Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Auslagen, die dem Dr. Albert H. [REDACTED] in der Zeit vom 1.10.1951 bis 30.9.1953 für Personenkraftwagen

und Stenotypistin entstanden sind, ist dem Grunde nach gerechtfertigt:

- a) hinsichtlich der Auslagen für Versicherungen, Steuern, laufende Pflege und Unterbringung des Kraftwagens schlechthin, hinsichtlich der Auslagen für Brennstoff und Reparaturen insoweit, als diese auf die Fahrten zur Ausübung der Beratungsrechte entfallen;
- b) hinsichtlich der Auslagen für die Stenotypistin insoweit, als diese nicht länger als 4 Stunden täglich in Anspruch genommen wurde.

Zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag der Ansprüche hinsichtlich des Kraftwagens und der Stenotypistin hat das Berufungsgericht die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

II. Das Oberlandesgericht hat, soweit durch das geänderte Urteil den Klageanträgen nicht entsprochen ist, die Klage abgewiesen, soweit das nicht schon durch das Urteil des Landgerichts geschehen war.

III. Im übrigen hat das Oberlandesgericht beide Berufungen zurückgewiesen.

Die Klägerin verfolgt mit der Revision ihre Klageanträge, soweit ihnen nicht durch die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts entsprochen worden ist, weiter.

Der Beklagte hat sich der Revision der Klägerin angeschlossen; er erstrebt die gänzliche Abweisung der Klageanträge zu IV, 3 bis 5.

Beide Parteien bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels des Gegners und beantragen hilfsweise die Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe:

A.

I. 1. Das Berufungsgericht hat, soweit die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist, das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, insbesondere ein rechtliches Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung, bejaht. Es hat erwogen, daß der Beklagte die geltend gemachten Ansprüche bestreitet, die Klägerin aber an deren baldiger Feststellung teils ein wirtschaftliches, teils ein schutzwürdiges idcolles Interesse habe, und zwar letzteres insoweit, als die geltend gemachten Rechte dem Dr. Albert H. [REDACTED], dem Geschäftsführer und tatsächlichen Inhaber der klagenden Gesellschaft, einen Einfluß auf das weitere Schicksal des Sanatoriums E. [REDACTED] sichern sollen, das er als sein Lebenswerk betrachte.

2. Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Auffassung der Parteien rechtsirrtumsfrei angenommen, daß es sich bei dem Verträge vom 5. April 1948 nicht um einen entgeltlichen Veräußerungsvertrag und auch nicht um eine gemischte Schenkung, sondern um eine Schenkung unter Auflagen in Verbindung mit einem Leibgedingsvertrage handle.

3. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kann die Klägerin die Ansprüche gegen den Beklagten aus dem Schenkungsvertrag

und den Zusatzverträgen auch insoweit selbst geltend machen als der Beklagte nicht an ais, sondern an Dr. H. [REDACTED], seine Angehörigen oder die frühere Bürovorsteherin L. [REDACTED] zu leisten hat, da es sich dabei durchweg um Auflagen handle, die mit der Schenkung verbunden seien. Das gilt nach der Auffassung des Berufungsgerichts auch für die in den Zusatzverträgen, insbesondere in dem mit Dr. H. [REDACTED] am 24. Mai 1948 geschlossenen Verträge, niedergelegten Auflagen, da die Zusatzverträge mit dem Schenkungsvertrag, der auf den Vertrag mit Dr. H. [REDACTED] Bezug nehme, in engem Zusammenhang ständen. Soweit die Klägerin Leistung an sich selbst verlangt, d.h. hinsichtlich ihrer Auslagen für den Personenkraftwagen und die Schreibhilfe, hält das Berufungsgericht sie hierzu für berechtigt, weil ihr diese Ansprüche unstreitig abgetreten seien.

4. Das Berufungsgericht hat weiter den Standpunkt vertreten, der Beklagte könne die Vollziehung der Auflagen nicht auf Grund des § 526 BGB verweigern; denn einen Mangel im Rechte behaupte er nicht und Sachmängel im Sinne der §§ 459, 526 BGB habe er nicht dargetan. Der Umstand, daß ein Unternehmen keinen Reinertrag erbringe, sei kein Mangel im Sinne dieser Bestimmungen. Der Grundgedanke des § 526 BGB, daß die Vollziehung der Auflage den Beschenkten nicht ärmer machen dürfe, als er ohne die Schenkung gewesen wäre, sei zwar auf rechtsähnliche Tatbestände anzuwenden, zumal dann, wenn die weitere Vollziehung der Auflagen dem Beschenkten infolge völliger Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden könne. Der Beklagte habe indessen nicht dargelegt, daß er durch die Schenkung ärmer geworden sei. Dagegen spreche ein Vergleich der beiderseitigen Leistungen und die Tatsache, daß der Pachtzins von

jährlich 25 000 DM zwar durch die Leistungen an Dr. H. und seine Angehörigen ganz oder zum großen Teil aufgezehrt werde, diese Leistungen aber einmal wegfallen würden.

5. Das Oberlandesgericht hat dem Beklagten ferner das Recht abgesprochen, die Vollziehung der Auflagen wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage zu verweigern. Ob die Vorstellungen der Parteien über die Behandlung der Wohltätigkeitsorganisationen bei der Währungsreform als Geschäftsgrundlage im eigentlichen Sinne in Frage kommen, hat das Berufungsgericht als zweifelhaft bezeichnet, weil es sich dabei wohl weniger um bestimmte Erwartungen als um Hoffnungen und Vermutungen gehandelt habe und mit einer ungünstigen gesetzlichen Regelung immerhin habe gerechnet werden müssen. Es hat darauf hingewiesen, daß zur Beseitigung von Härten der Währungsreform in erster Linie die richterliche Vertragshilfe diene und der Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage daher nur ausnahmsweise mit diesen Härten begründet werden könne. Selbst wenn man aber annehmen wolle, die Geschäftsgrundlage der Schenkung sei mit der Währungsumstellung fortgefallen, so wäre der Beklagte höchstens berechtigt gewesen, alsbald nach der Währungsreform von der Klägerin die Rückgängigmachung der Schenkung zu verlangen, dagegen sei er nicht berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Schenkung die ihm obliegenden Leistungen zum Teil zu verweigern; denn er habe nicht dargelegt, daß die Vollziehung der Auflagen in der Art und in dem Umfang, wie es nach Treu und Glauben durch die veränderten Umstände geboten sei, von ihm unzumutbare Opfer fordern würde. Die Gewährung von Vertragshilfe im gegenwärtigen Verfahren komme nicht in Frage, da der Beklagte die Ansprüche der Klägerin nach Grund und Höhe bestreite. Der Einwand des Beklagten, die Grundlage der

Schenkung sei auch durch das Schwinden des gegenseitigen Vertrauens erschüttert worden, habe, da die Rücknahme des Geschenks nicht verlangt werde, nur für die Beurteilung der Rechte des Dr. H. zur Mitarbeit für das Sanatorium Bedeutung.

B.

I. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht die Verpflichtung des Beklagten, das Sanatorium E. selbst zu führen (Eigenbetrieb) verneint und angenommen, daß er dieses grundsätzlich verkaufen, verschenken oder verpachten dürfe. Das ergibt sich nach seiner Ansicht aus Nr. VI letzter Satz des Schenkungsvertrages, der lediglich eine Übergabe des Betriebes an die dort gekennzeichneten Stellen durch Verkauf, Verpachtung, Austausch usw. ausschließe, womit zum Ausdruck gebracht sei, daß die Veräußerung oder Verpachtung grundsätzlich zulässig sei. Das Berufungsgericht führt weiter aus: Es lasse sich auch entgegen der Ansicht der Klägerin nicht zwischen dem letzten und dem drittletzten Satz der Nr. VI des Schenkungsvertrages ein näherer Zusammenhang herstellen und daraus der Schluß ableiten, daß der letzte Satz nur für den Fall einer katastrophalen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse gelten solle. Denn abgesehen davon, daß beide Sätze durch einen dritten Satz getrennt seien, befasse sich der drittletzte Satz mit einer ganz anderen Frage, nämlich mit der Einhaltung einer gewissen Grenze für die Aufnahme von Sozialversicherten. Die Verpflichtung zum Eigenbetrieb ergebe sich auch nicht aus dem ersten Satz der Nr. VI, in dem gesagt sei, daß der Beklagte

das Sanatorium ohne Ansehen der Konfession der Anstaltspatienten führen werde; denn in diesem Satz liege der Nachdruck nicht auf der Führung des Sanatoriums, sondern auf der Gleichbehandlung der Konfessionen. Die Auflagen im Schenkungsvertrag und den Zusatzverträgen seien allerdings zum Teil auf den Eigenbetrieb des Sanatoriums durch den Beklagten zugeschnitten, weil die Parteien bei ihrer Festsetzung an diese nächstliegende und in erster Linie vorgesehene Betriebsform gedacht hätten. Daraus folge aber nicht, daß die Verpachtung oder Veräußerung durch den Beklagten unzulässig sei; vielmehr müßten umgekehrt die Auflagen den veränderten Verhältnissen, die mit dem Pachtbetrieb gegeben seien, angepaßt werden.

Der Schenkungsvertrag und die Zusatzverträge enthielten auch kein Verbot der Stillegung oder Verschenkung des Sanatoriums.

Für eine Verpflichtung des Beklagten, das Sanatorium als eine gemeinnützige Einrichtung zu führen, fänden sich in den Verträgen keine Anhaltspunkte.

Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, den Schenkungsvertrag ausgelegt zu haben, ohne den Versuch zu unternehmen, den wirklichen, übereinstimmenden Parteiwillen beim Vertragsschluß zu ermitteln. Sie rügt insbesondere, daß das Oberlandesgericht nicht auf ihr Vorbringen eingegangen sei, nach dem ein Recht des Beklagten zur Verpachtung usw. nur im Falle grundlegender Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse zulässig sein sollte, und sieht darin einen Verstoß gegen § 286 ZPO. Nach Ansicht der Revision bedurfte es keiner Auslegung des Vertrages, da sich

der wirkliche, übereinstimmende Parteiwille hätte feststellen lassen. Sie greift aber auch die Auslegung des Vertrages durch das Berufungsgericht an; da sie zum Teil den gesetzlich nicht richtig sei, den § 242 BGB verletze, die Interessenlage des Dr. H. nicht berücksichtige, Erfahrungstatsachen übersehe und Auslegungsmaterial ungewürdigt lasse sowie nicht zuletzt in sich widerspruchsvoll sei.

Diese Rügen sind zum Teil gerechtfertigt.

Der Auffassung der Revision, für eine Auslegung des Schenkungsvertrages sei kein Raum, weil sich der wirkliche, übereinstimmende Wille der Parteien bei Abschluß dieses Vertrages feststellen lasse, kann nicht beigetreten werden. Wenn auch der Schriftwechsel der Parteien während der Vertragsverhandlungen Anhaltspunkte für die Rechtsauffassung der Klägerin bezüglich der Unzulässigkeit der Verpachtung usw. bieten mag, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die einzige Stelle in den Verträgen, die das Oberlandesgericht zutreffend als ein einheitliches Vertragswerk angesprochen hat, in der von der Aufgabe des Eigenbetriebes die Rede ist - nämlich der letzte Satz der Nr. VI des Schenkungsvertrages - für die Zulässigkeit der Verpachtung, Veräußerung usw. spricht, indem dort derartige Maßnahmen nur hinsichtlich bestimmter Rechtsträger ausgeschlossen worden sind, woraus, wenn man diese Vereinbarung für sich allein betrachtet, gefolgert werden kann, daß sie im übrigen zulässig sein sollen, wie es denn auch seitens des Berufungsgerichts geschehen ist. Diese Fassung des Vertrages, deren Bedeutung unter den Parteien streitig ist, schloß es aus, allein aus ihren Äußerungen während der Vorverhandlungen auf ihren Willen zur Zeit des Vertragsschlusses zu schließen. Es bedurfte daher entge-

gen der Meinung der Klägerin der Auslegung dieser Vertragsbestimmung durch das Berufungsgericht, das allerdings selbst nicht von einer Auslegung spricht, dessen Ausführungen zu diesem Punkte indessen, wie der Revision zuzugeben ist, eine Vertragsauslegung zum Inhalt haben.

Die Angriffe der Revision gegen die Auslegung des Vertragswerks sind zum Teil gerechtfertigt. Das Berufungsgericht stützt sich vorwiegend auf den letzten Satz der Nr. VI des Schenkungsvertrages, aus dem - wie bereits gesagt - auf die Zulässigkeit der Verpachtung usw. geschlossen werden kann. Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht allerdings auch sonstige Abmachungen, die für die Frage der Verpflichtung des Beklagten zum Eigenbetrieb von Bedeutung sein können, in Betracht gezogen. So hat es zutreffend erwogen, daß die Auflagen im Schenkungsvertrage und in den Zusatzverträgen zum Teil auf den Eigenbetrieb des Sanatoriums durch den Beklagten zugeschnitten seien, und dies damit erklärt, daß die Parteien bei deren Festsetzung an diese naheliegende und in erster Linie vorgesehene Betriebsform gedacht hätten. Diese Begründung läßt, wie der Revision zuzugeben ist, ein näheres Eingehen auf den Zweck des ganzen Vertragswerkes und damit auf das Interesse der Klägerin und ihres Geschäftsführers an seiner Durchführung vermissen. Das Oberlandesgericht meint zwar, die Rechte der Klägerin hätten auch bei Verpachtung des Betriebes in angemessener Weise gewahrt werden können, und verweist insoweit auf seine späteren Ausführungen. Diese laufen aber darauf hinaus, daß der Klägerin und dem Dr. A. H. der weitaus größte Teil ihrer Rechte in Anbetracht der Verpachtung abgesprochen wird oder doch erhebliche Einschränkungen erfährt. Es ist daher, wie die Revision mit Recht rügt, mangels einer entsprechenden Begründung

nicht ersichtlich, inwiefern die Rechte der Klägerin und des Dr. H. bei der Verpachtung angemessen gewahrt sein sollen.

Das Oberlandesgericht hat in dem Zuschnitt eines Teils der Auflagen auf den Eigenbetrieb des Sanatoriums durch den Beklagten keinen Hinderungsgrund für eine Verpachtung oder Veräußerung gesehen und die Auffassung vertreten, es müßten umgekehrt nach Treu und Glauben die Auflagen den veränderten Verhältnissen, die durch die Verpachtung eingetreten seien, angepaßt werden. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang Verletzung des § 242 BGB und meint, nach dem Sinn und Zweck des ganzen Vertragswerks entspreche es nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben, daß die Klägerin sich mit einer Anpassung der Auflagen an die durch das Pachtverhältnis gegebenen Verhältnisse abfinden solle, vielmehr erfordere dieser Grundsatz, daß der Beklagte alle Maßnahmen unterlasse, welche die Erfüllung der Auflagen unmöglich machten. Der Revision ist zuzugeben, daß die von ihr beanstandeten Ausführungen zu der von ihr erhobenen Rüge Anlaß geben können. Aus den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt sich indessen, daß dieses nicht generell der Verpachtung den Vorrang vor der Erfüllung der Auflagen einräumen will, sondern daß mit den von der Revision beanstandeten Darlegungen lediglich gesagt werden sollte, die Auflagen seien dem Pachtverhältnis dann anzupassen, wenn die Voraussetzungen für eine Verpachtung gegeben seien. Das ist der weiteren Begründung des Berufungsurteils zur Frage des Eigenbetriebes zu entnehmen. Das Oberlandesgericht geht nämlich nicht so weit, daß es aus Nr. VI letzter Satz des Schenkungsvertrages ein uneingeschränktes Recht des Beklagten auf Verpachtung und Veräußerung usw. herleitet.

so daß der Beklagte beispielsweise das Sanatorium alsbald nach der Übereignung ohne Rücksicht auf die Auflagen hätte verkaufen können. Nach seiner Ansicht darf der Beklagte vielmehr bei der Verpachtung oder Veräußerung nicht willkürlich vorgehen, ist er vielmehr gehalten, auf die Interessen der Klägerin, die ihm das Sanatorium geschenkt habe, Rücksicht zu nehmen und insbesondere auf die Aufrechterhaltung des Sanatoriumscharakters der Anstalt bedacht zu sein und dafür zu sorgen, daß die Anstalt eine Krankenanstalt bleibt. Das Berufungsgericht meint weiter, der Beklagte dürfe danach nur aus triftigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Verpachtung oder Veräußerung schreiten und auch das Sanatorium nicht willkürlich stilllegen oder verschenken, sondern müsse vor der Stilllegung oder Verschenkung sorgfältig prüfen, ob eine solche Maßnahme der Klägerin zugemutet werden könne. Damit hat das Oberlandesgericht aber zum Ausdruck gebracht, daß der Beklagte das Sanatorium grundsätzlich selbst zu betreiben hat und den Eigenbetrieb nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgeben darf. Mit Recht findet die Revision in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts einen Widerspruch zu seiner an anderer Stelle ausgesprochenen Meinung, daß eine Verpflichtung des Beklagten, das Sanatorium Ebenhausen selbst zu führen, nicht bestehe; denn wenn der Beklagte von dem Eigenbetrieb nur aus besonderen Gründen abgehen kann, so muß er schlechterdings zu dieser Betriebsart verpflichtet sein, solange triftige Gründe für eine Verpachtung usw. nicht vorliegen. Es ist danach nicht richtig, daß das Berufungsgericht, wie die Revision meint, aus dem letzten Satz der Nr. VI des Schenkungsvertrages eine völlige Freiheit des Beklagten bezüglich eines Verkaufs usw. hergeleitet hat. Die Revision weist aber zutreffend darauf hin, daß

das Oberlandesgericht sich dadurch, daß es eine Verpachtung usw. nur aus triftigem Grunde zulassen will, dem Standpunkt der Klägerin genähert hat, die den Beklagten im Falle einer grundlegenden Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse nicht an der Weiterführung des Sanatoriums im Eigenbetrieb festhalten will, sondern ihm in einem solchen Falle das Recht zur Verpachtung und Veräußerung usw. mit der Einschränkung zugesteht, daß auch dann der Staat, die Kommunalverbände und die sonstigen im letzten Satz der Nr. VI des Schenkungsvertrages angeführten Organisationen und Einrichtungen als Vertragsgegner nicht in Frage kommen.

Das Oberlandesgericht hat sich nicht darüber ausgesprochen, was es unter triftigen Gründen für die Aufgabe des Eigenbetriebes versteht. Es hat aber die Auffassung der Klägerin, daß die im letzten Satz der Nr. VI des Schenkungsvertrages erwähnten Rechtsgeschäfte nur in den von ihr gedachten Fällen zulässig seien, abgelehnt. Das Berufungsgericht will danach an die Voraussetzungen für eine Aufgabe des Eigenbetriebes durch den Beklagten einen milderen Maßstab anlegen, als es seitens der Klägerin geschieht. Deren Ansicht hat das Oberlandesgericht deshalb als unzutreffend angesehen, weil ein Zusammenhang zwischen dem letzten und dem drittletzten Satz der Nr. VI des Schenkungsvertrages nicht bestehe. Damit hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, das vorhandene Auslegungsmaterial nicht erschöpfend ausgewertet. So hat das Oberlandesgericht zwar den Brief des Beklagten an Dr. E. [REDACTED] vom 2. März 1948 erwähnt, sich aber nicht damit auseinandergesetzt, daß in ihm davon die Rede ist, daß Verhältnisse eintreten könnten, die den Beklagten zeit-

weillig einfach zu einer Beweglichkeit und Handlungsfreiheit zwingen könnten, und daß er von der Verpflichtung zur Weiterführung des Sanatoriums nur zeitweilig abgehen würde in einer Situation, die für ihn einen äußersten Notfall heraufführen würde, daß dort weiter von der unübersehbaren Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und dem Risiko der höheren Gewalt gesprochen wird. Da sich die Klägerin für ihren Rechtsstandpunkt auf dieses Schreiben bezogen hat, hätte sich das Berufungsgericht mit ihm gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Aufgabe des Eigenbetriebes auseinandersetzen müssen und sich nicht auf die Prüfung der Frage beschränken dürfen, ob sich aus ihm etwas für die Verpflichtung des Beklagten zur Fortführung der Anstalt als Sanatorium ergibt. Das Oberlandesgericht hat ferner das Schreiben des Beklagten an Dr. H. vom 10. März 1950 nur insoweit gewertet, als in ihm von der Verpflichtung zur Weiterführung des Sanatoriums die Rede ist, nicht aber auch berücksichtigt, daß dort anschließend die Beschränkung der freien Verfügung über das geschenkte Objekt erwähnt wird. Weiter hätte sich das Berufungsgericht damit auseinandersetzen müssen, daß in dem Schreiben des Beklagten vom 22. Januar 1948, auf das die Revision ebenfalls verweist, von den schrecklichen Jahren, denen man entgehe, die Rede ist und davon, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse den Beklagten gegen seinen Willen zwingen könnten, das Sanatorium einer anderen Aufgabe zuzuführen, daß dort ferner gesagt ist, die völlige Unsicherheit der kommenden Zeiten erheische eine Handlungsfreiheit des Beklagten hinsichtlich der Zweckbestimmung des Hauses und seiner personellen Leitung.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertragswerk hinsichtlich der Verpflichtung des Beklagten zum Eigen-

betrieb des Sanatoriums gegeben hat, leidet nach alledem vor allem an einer nicht erschöpfenden Auswertung der vorhandenen Erkenntnisquellen. Es bedarf daher insoweit einer erneuten Prüfung durch den Tatrichter. Von ihrem Ergebnis hängt es auch ab, unter welchen Voraussetzungen der Beklagte das Sanatorium verkaufen, verschenken, stilllegen oder verpachten darf. Auch insoweit ist daher eine erneute Prüfung durch den Tatrichter erforderlich.

Die Klägerin hat allerdings ganz allgemein die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Eigenbetrieb des Sanatoriums begehrt, ohne hiervon den sogenannten Katastrophenfall auszunehmen, in dem der Beklagte auch nach ihrer Ansicht zu den sonst strittigen Maßnahmen berechtigt sein soll. Diese Unterlassung war aber für die Zurückweisung der Berufung hinsichtlich des Klageantrags zu I, 1 nicht entscheidend; sie beruht vielmehr darauf, daß nach Ansicht des Berufungsgerichts bereits ein triftiger Grund zur Aufgabe des Eigenbetriebs ausreicht. Der Revision kann daher darin nicht beigetreten werden, daß das Berufungsgericht § 139 ZPO verletzt habe, indem es nicht auf eine entsprechende Änderung dieses Antrages hingewirkt habe. Die Klägerin, die sich gerade gegen die Auslegung, welche die Verträge hinsichtlich des Eigenbetriebes durch das Oberlandesgericht gefunden haben, wendet, würde ihren Antrag danach nicht dahin eingeschränkt haben, daß auch andere triftige Gründe zur Aufgabe des Eigenbetriebes berechtigen sollten.

II.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts war der Beklagte berechtigt, das Sanatorium an die Eheleute St. zu verpachten,

da ihm nach den Verlusten im Jahre 1950 und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1951 nicht habe zugemutet werden können, das Sanatorium noch länger selbst zu führen, zumal da die Rechte der Klägerin auch bei Verpachtung des Betriebes in angemessener Weise hätten gewahrt werden können. Das Oberlandesgericht hat deshalb den Anspruch der Klägerin auf Lösung des Pachtverhältnisses verneint.

Die Revision erhebt auch in diesem Streitpunkt zahlreiche Rügen.

Das Berufungsgericht hat offensichtlich in den von ihm angeführten Verlusten einen "triftigen Grund" zur Aufgabe des Eigenbetriebes gesehen; denn ein "Katastrophenfall", in dem die Klägerin dem Beklagten das Recht zur Verpachtung zugesteht, ist hier jedenfalls nicht gegeben. Ob aber ein triftiger Grund zur Aufgabe des Eigenbetriebes genügt, steht nach dem unter I Gesagten noch dahin. Von der Klärung dieser Frage hängt es aber ab, ob die Verpachtung zu Recht erfolgt ist oder nicht und die Klägerin die Lösung des Pachtverhältnisses verlangen kann oder ihr dieser Anspruch nicht zusteht. Das Berufungsurteil muß daher schon aus diesem Grunde auch hinsichtlich des Klageantrages zu II aufgehoben und die Sache insoweit ebenfalls an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Es kommt hinzu, daß dieses es hinsichtlich des triftigen Grundes an den nötigen tatsächlichen Feststellungen hat fehlen lassen. Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß zwischen den Parteien Streit über die Höhe der Verluste besteht. Auf welchen Betrag sich diese in der Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 30. September 1951 belaufen haben, hat das Oberlandesgericht

nicht festgestellt. Es hätte daher, wenn es hierauf angekommen wäre, nicht geprüft werden können, ob das Berufungsgericht das Vorliegen des triftigen Grundes rechtsirrtumsfrei bejaht hat. Die Revision rügt ferner mit Recht, daß das Berufungsgericht auch das Vorbringen der Klägerin nicht berücksichtigt hat, nach dem der Beklagte den Eintritt der Verluste selbst verschuldet hat und arglistig handelt, wenn er aus ihnen das Recht zur Verpachtung herleitet. Nach dem eingangs Gesagten kommt es indessen auf diese Rügen der Revision nicht entscheidend an, da die Sache bezüglich des Klageantrages zu II ohnehin zurückverwiesen werden muß.

III.

Hinsichtlich der Klageanträge zu III (Fortbestand und Einberufung des Kuratoriums) hat sich das Berufungsgericht dem Standpunkt des Landgerichts angeschlossen, das diesen Anträgen stattgegeben hat. Es hat jedoch in III 1 des erstinstanzlichen Urteilstenors die Worte "mit seinen vertraglichen Aufgaben" gestrichen, weil die Verpachtung zulässig gewesen sei, der Aufgabenkreis des Kuratoriums durch diese eine Einschränkung erfahren habe und den veränderten Verhältnissen unter Würdigung der beiderseitigen Interessen angepaßt werden müsse.

Die Revision sieht in der von dem Berufungsgericht vorgenommenen Einschränkung eine Verletzung des § 242 BGB, da der Klägerin nach Treu und Glauben die Rechte zuzubilligen seien, die der Vertrag für sie vorsehe.

Da das Oberlandesgericht die Einschränkung wegen der von ihm für zulässig erachteten Verpachtung vorgenommen hat, hängt auch in diesem Punkt die Entscheidung davon ab, ob der Beklagte zum Eigenbetrieb verpflichtet ist oder nicht. Die Sache muß daher auch wegen dieses Antrages an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Sollte die neue Prüfung der Sache ergeben, daß der Beklagte das Sanatorium verpachten durfte, so würden gegen die Streichung der angegebenen Worte keine rechtlichen Bedenken bestehen; denn in diesem Falle erfordern Treu und Glauben allerdings eine Einschränkung der Aufgaben des Kuratoriums insoweit, als sie mit den Rechten der Pächter nicht in Einklang zu bringen sind. Die Streichung der genannten Worte führt auch nicht etwa zu einer Unklarheit hinsichtlich der Feststellung des Landgerichts; denn das Berufungsgericht hat in den Gründen seiner Entscheidung zutreffend dargelegt, daß den Pächtern nicht zugemutet werden könne, Meinungsverschiedenheiten zwischen Dr. H. und ihren Angestellten oder zwischen diesen untereinander durch ein Gremium entscheiden zu lassen, in dem sie weder Sitz noch Stimme hätten, und das Kuratorium sich auch nicht mit den Verträgen befassen könne, welche die Pächter mit den Ärzten und Angestellten oder mit Lieferanten schlossen, vielmehr könnten Gegenstand der Beratungen des Kuratoriums nur mehr die Aufgaben sein, die dem Beklagten nach der Verpachtung verblieben seien, wie die Regelung des Rechtsverhältnisses zu den Pächtern, große Instandsetzungen, Umbauten. Damit hat das Berufungsgericht in hinreichender Weise umrissen, welche Aufgaben dem Kuratorium im Falle zulässiger Verpachtung verbleiben und mit welchen Angelegenheiten es sich dann nicht zu befassen hat.

IV.

1. Das Berufungsgericht hat die Auffassung des Landgerichts hinsichtlich der Verpflichtung des Beklagten, Dr. H. auf Lebenszeit an allen Beratungen innerhalb des Vereins über das Sanatorium E. teilnehmen zu lassen, gebilligt, diese Verpflichtung jedoch auf Beratungen über wichtigere Angelegenheiten beschränkt.

Die Revision meint, die klaren Vertragsrechte der Klägerin auf Teilnahme des Dr. H. an den Beratungen des Vereins dürften nicht, wie das Oberlandesgericht es für Rechtens halte, deshalb unter Berufung auf Treu und Glauben eingeschränkt werden, weil die Beziehungen der Streitteile zueinander durch die Streitigkeiten der letzten Jahre empfindlich gestört seien und dem Verein nicht zugemutet werden könne, Dr. H. an internen Beratungen über das Sanatorium auch dann teilnehmen zu lassen, wenn es sich um unbedeutende Angelegenheiten handle. Die Revision rügt ferner, daß das Oberlandesgericht verfahrenswidrig nicht auf das Vorbringen der Klägerin eingegangen sei, nicht sie, sondern der Beklagte habe die Störungen in den Beziehungen der Parteien zueinander verschuldet, und meint, wenn ihre Darstellung zutreffe, könne eine Beschneidung ihrer Rechte nicht den Grundsätzen von Treu und Glauben entsprechen.

Richtig ist, daß die Klägerin behauptet hat, die Störungen in den Beziehungen der Streitteile zueinander seien durch das Verhalten des Beklagten hervorgerufen worden, und das Berufungsgericht der Ursache dieser Störungen nicht nachgegangen ist. Letzteres war auch nicht erforderlich. Selbst wenn die Darstellung der Klägerin nicht zutreffen

sollte, ist die Beschränkung des Teilnahmerechts auf wichtigere Angelegenheiten nicht gerechtfertigt. Der Schenkungsvertrag (V, 4) enthält eine derartige Einschränkung nicht. Sie würde in der Praxis dazu führen, daß der Beklagte allein darüber zu befinden hätte, ob die zu beratende Angelegenheit als eine wichtigere anzusehen sei und Dr. H. zu ihrer Beratung zugezogen werden müsse oder nicht. Eine derartige Regelung kann der Klägerin nicht zugemutet werden und würde die Gefahr in sich bergen, daß weitere Streitigkeiten durch Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung der einen oder der anderen Angelegenheit entstehen. Das hat das Berufungsgericht verkannt, das seinerseits befürchtet, die Teilnahme des Dr. H. an allen Beratungen über das Sanatorium werde zu einer Besserung der gegenwärtigen Beziehungen nicht führen. Das Oberlandesgericht berücksichtigt dabei nicht, daß die vertragliche Regelung des Teilnahmerechts völlig klar ist, die Einschränkung aber die Quelle für weitere Streitigkeiten bilden kann. Der Revision ist danach darin beizutreten, daß die Beschränkung des Teilnahmerechts auf wichtigere Angelegenheiten rechtlich nicht gerechtfertigt ist. Der Revision war daher in diesem Streitpunkt der Erfolg nicht zu versagen, die Entscheidung des Landgerichts also ohne Einschränkung wiederherzustellen.

2. Das Berufungsgericht hat die Ansicht des Landgerichts geteilt, daß das Recht des Dr. H. auf Einsicht in den Betrieb während des Pachtverhältnisses ruhen muß, aber sein Recht auf Auskunft insoweit fortbesteht, als er die Auskünfte zur Ausübung seiner durch die Verpachtung auf die Mitwirkung im Kuratorium und die Teilnahme an den Beratungen des Vereins beschränkten Beratungsrechte benötigt.

Zur Klarstellung dieser Begrenzung hat das Oberlandesgericht in der Feststellung des Landgerichts, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Dr. Albert H. die ihm zur Ausübung seiner im Schenkungsvertrag und den Zusatzverträgen niedergelegten Beratungsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Worte "im Schenkungsvertrag und den Zusatzverträgen niedergelegten" gestrichen.

Die Klägerin greift auch die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Recht des Dr. H. zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung an; denn sie erstrebt mit der Revision die Verurteilung des Beklagten insoweit, als die Vorinstanzen ihren Klageanträgen nicht stattgegeben haben. Sie begründet ihren Standpunkt damit, daß der Beklagte zum Eigenbetrieb verpflichtet, die Verpachtung daher unzulässig gewesen sei und infolgedessen nicht zu einer Einschränkung ihrer Ansprüche führen könne. Ob dieser Standpunkt gerechtfertigt ist, hängt wiederum von der durch das Berufungsgericht noch zu klärenden Frage ab, ob der Beklagte zum Eigenbetrieb verpflichtet ist oder nicht. Es bedurfte deshalb auch hinsichtlich des Klageantrages zu IV, 2 der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

3. Nach der Entscheidung des Landgerichts hat der Beklagte dem Dr. Albert H. einen geeigneten Personenkraftwagen zur Verfügung zu stellen und die Kosten für Brennstoff, Reparaturen, Versicherungen, Steuern, laufende Pflege und Unterbringung mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 an zu tragen. Das Berufungsgericht hat der Klägerin einen Anspruch auf Tragung der Kosten für Brennstoff und Repara-

turen nur insoweit zugesprochen, als sie auf die Fahrten zur Ausübung der Beratungsrechte entfallen. Es hat ausgeführt: Der Kraftwagen solle Dr. H. zur Verfügung gestellt werden, damit er den im Vertrage vom 24. Mai 1948 vorgesehenen Aufgaben entsprechen könne. Diese Aufgaben seien aber infolge der Verpachtung des Sanatoriums weggefallen. Die Mitarbeit des Dr. H. beschränke sich zur Zeit auf die Mitwirkung im Kuratorium und bei Beratungen innerhalb des Vereins. Diesem veränderten Zustand müsse die Verpflichtung des Beklagten zur Bereitstellung eines Wagens angepaßt werden. Dabei sei zu bedenken, daß zwar die Aufgaben des Dr. H. hinsichtlich des Sanatoriums sehr zusammengeschrumpft seien, daß aber andererseits der Vertrag vom 24. Mai 1948 für den Beklagten unkündbar sei und, wie die großzügigen Bestimmungen über den Umfang der Mitarbeit des Dr. H. und über die Heranziehung der Schreibhilfe erkennen ließen, dem Dr. H. auch einige Annehmlichkeiten verschafft werden sollten. Es entspreche daher der Billigkeit, daß der Beklagte auch weiterhin einen geeigneten Kraftwagen zur Verfügung stelle, die üblichen Versicherungen und die Steuern trage, für die laufende Pflege und Unterbringung des Wagens Sorge, daß aber die Kosten für Brennstoff und Reparaturen nur insoweit von dem Beklagten zu tragen seien, als Dr. H. den Wagen zur Ausübung der erwähnten Beratungsrechte benutze. Dabei müßten die Ausgaben für Reparaturen nach dem Verhältnis der für das Sanatorium und für Privatzwecke gefahrenen Kilometer auf den Beklagten und Dr. H. verteilt werden.

Diese Entscheidung greifen beide Parteien an.

Die Anschlußrevision erstrebt die gänzliche Abweisung des Klageantrages zu IV, 3. Sie billigt den Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß die Grundlage für die Bestimmungen über den Personenkraftwagen und die Stenotypistin in den Abmachungen über die weitere Mitarbeit des Dr. H. [REDACTED] im Sanatoriumsbetriebe zu finden sei. Die Anschlußrevision wendet sich aber gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß durch die Mitwirkung des Dr. H. [REDACTED] im Kuratorium und bei den Beratungen innerhalb des Vereins noch ein beschränktes Bedürfnis für die Zurverfügungstellung eines Wagens bestehe und diese auch der Billigkeit entspreche, weil dem Dr. H. [REDACTED] einige Annehmlichkeiten hätten verschafft werden sollen. Sie wirft dem Oberlandesgericht vor, es habe mit diesen Ausführungen eine Vertragslücke schließen wollen, während eine solche überhaupt nicht vorhanden sei. In letzterem ist der Anschlußrevision beizupflichten. Die Ansprüche auf den Wagen und die Stenotypistin sind nämlich nicht von dem Umfang der Mitarbeit des Dr. H. [REDACTED] abhängig gemacht worden. In dem Zusatzvertrage vom 24. Mai 1948 ist es Dr. H. [REDACTED] überlassen worden, den Umfang und die Einzelheiten seiner Mitarbeit selbst zu bestimmen. Durch die Beschränkung seiner Mitwirkung infolge der Verpachtung ist danach keine Lücke entstanden. Das Berufungsgericht hat auch nicht etwa zum Ausdruck gebracht, daß es die Abmachungen des Zusatzvertrages ergänzend auslegen wolle, sondern hat geprüft, welchen Einfluß der Wegfall eines Teiles der Funktionen des Dr. H. [REDACTED] durch die Verpachtung des Sanatoriums unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit/^{auf} die Verpflichtung des Beklagten zur Gestellung eines Kraftwagens haben kann. Dabei hat es zutreffend berücksichtigt, daß dieser Vertrag für den Beklagten unkündbar ist und man bei der

2

Festsetzung der Rechte des Dr. H. großzügig verfahren ist, indem die Gestellung des Wagens und der Stenotypistin nicht von dem Umfang seiner Mitarbeit abhängig gemacht worden sind. Gerade aus diesem Grunde kann auch hinsichtlich des Kraftwagens und der Stenotypistin von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage, wie sie die Anschlußrevision geltend macht, keine Rede sein. Ebensowenig hat das Oberlandesgericht eine unzulässige Erweiterung des Vertragsgegenstandes vorgenommen, wie die Anschlußrevision ihm ebenfalls vorwirft; denn es hat hinsichtlich der Kosten für Treibstoff und Reparaturen sogar zugunsten des Beklagten eine Einschränkung vorgenommen. Das Berufungsgericht brauchte auch nicht die Frage aufzuwerfen, ob der Beklagte den Kraftwagen und die Stenotypistin zugestanden hätte oder bei Anstellung wirtschaftlicher Überlegungen hätte zugestehen können, wenn er vorausgesehen hätte, daß die Mitarbeit des Dr. H. bei der Leitung des Sanatoriums auf so minimale Tätigkeiten wie die Zugehörigkeit zum Kuratorium und die Teilnahme an Sitzungen des Vereins zusammenschrumpfen würde. Denn der Umfang der ins Belieben des Dr. H. gestellten Mitarbeit stand von Anfang an dahin; wenn der Beklagte sich zur Gestellung des Wagens und der Stenotypistin verpflichtete, ohne dies von dem Umfang der Mitwirkung des Dr. H. abhängig zu machen, so kann er sich jetzt nicht auf die Beschränkung des Betätigungsfeldes des Dr. H. berufen, die er selbst durch die Verpachtung gegen dessen Willen und den der Klägerin erst herbeigeführt hat. Es entspricht schließlich auch nicht der Sachlage, daß die Anschlußrevision von einer minimalen Tätigkeit des Dr. H. spricht. Die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Geschicke des Sanatoriums hat Dr. H. nämlich im wesentlichen nur durch die Vertretung seiner Auffassung im

Kuratorium und bei internen Beratungen des Vereins über dieses Institut. Demgegenüber ist die Tätigkeit im Betriebe insofern von untergeordneter Bedeutung, als Dr. H. [REDACTED] Anweisungen nicht erteilen, sondern den leitenden Persönlichkeiten nur mit seinem Rat zur Seite stehen darf, wobei im Falle von Meinungsverschiedenheiten wiederum das Kuratorium zu entscheiden hat.

Die Rügen der Anschlußrevision können daher nicht zur Verneinung dieses Anspruchs führen.

Die Revision wendet sich dagegen, daß Dr. H. [REDACTED] bzw. die Klägerin die Treibstoffkosten für Privatfahrten und insoweit auch anteilig die Reparaturkosten selbst tragen soll. Sie meint, diese Einschränkung finde im Verträge keine Grundlage, und weist darauf hin, daß der Beklagte bis zum Eintritt der Differenzen auch niemals ein entsprechendes Verlangen gestellt habe. Sie bezeichnet es als unlogisch, aus der umfangmäßigen Beschränkung des Tätigkeitsbereichs des Dr. H. [REDACTED] durch die Verpachtung herzuleiten, daß er die durch die Privatfahrten entstehenden Kosten nunmehr selbst tragen müsse.

Diesen Rügen ist der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht gründet die von ihm vorgenommene Einschränkung der Verpflichtung des Beklagten auf die Schrumpfung der Möglichkeit einer Mitarbeit des Dr. H. [REDACTED]. Nach dem zuvor Gesagten ist aber, was das Oberlandesgericht auch nicht verkannt hat, die Gestellung des Kraftwagens nicht von dem Umfang der Mitarbeit des Dr. H. [REDACTED]

abhängig gemacht worden. Es ist daher nicht angängig, die Verpflichtung des Dr. H. [REDACTED], die Kosten für Treibstoff und Reparaturen bei Privatfahrten selbst zu tragen, aus dem Umfang seiner Betätigungsmöglichkeit herzuleiten; denn dessen tatsächliche Mitarbeit hätte auch dann äußerst gering sein können, wenn der Beklagte den Eigenbetrieb des Sanatoriums beibehalten hätte. Für die Entscheidung hinsichtlich der Kostentragung wird es vielmehr darauf ankommen, wie die Vereinbarung zu verstehen ist, daß Dr. H. [REDACTED] ein Kraftwagen zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen ist, ohne daß über die mit dem Betrieb des Wagens verbundenen Kosten etwas gesagt worden ist. Für diese Frage kann von Bedeutung sein, daß der Beklagte nach den Feststellungen des Landgerichts zunächst alle Betriebskosten getragen und in dieser Hinsicht damals gegen den Klageanspruch keine Einwendungen erhoben hat. Das Berufungsgericht muß danach den Klageantrag zu IV, 3 auch im Falle der Zulässigkeit der Verpachtung einer erneuten Prüfung unterziehen.

4. Nach Ansicht des Landgerichts hat der Beklagte dem Dr. H. [REDACTED] eine geeignete Stenotypistin nach Bedarf mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 an zur Verfügung zu stellen. Das Berufungsgericht hat diese Verpflichtung auf 4 Stunden täglich festgesetzt. Es hat sich gefragt, was die Parteien über diesen Punkt bestimmt hätten, wenn sie den Fall der Verpachtung des Sanatoriums ins Auge gefaßt hätten, und angenommen, daß sie in diesem Falle die Verpflichtung des Beklagten eingeschränkt hätten. Das Oberlandesgericht hat erwogen, daß die Stenotypistin in erster Linie die Schreibarbeiten des Dr. H. [REDACTED] für das Sanatorium habe erledigen sollen, die nunmehr einen erheblich kleineren Umfang einnehmen als früher. Es hat deshalb als billig angesehen, daß

die Höchstdauer der Heranziehung der Stenotypistin auf 4 Stunden täglich beschränkt wird.

Die Anschlußrevision greift diese Entscheidung mit denselben Rügen an, mit denen sie sich gegen den Anspruch auf Gestellung eines Kraftwagens wendet. Ihre Ansicht, daß wegen der Verpachtung ein Recht auf Inanspruchnahme einer Stenotypistin nicht mehr bestehe und der Klageantrag zu IV, 4 daher abgewiesen werden müsse, ist aus den zu IV, 3 dargelegten Gründen irrig. Dem Berufungsgericht kann allerdings darin nicht beigetreten werden, daß es darauf ankomme, was die Parteien hinsichtlich der Inanspruchnahme der Stenotypistin vereinbart haben würden, wenn sie die Verpachtung des Sanatoriums ins Auge gefaßt hätten. Diese Frage würde sich nur ergeben, wenn das Recht zur Inanspruchnahme der Stenotypistin für private Angelegenheiten in irgendeiner Weise von dem Umfang ihrer Inanspruchnahme für das Sanatorium abhängig gemacht worden wäre. Das ist aber nicht geschehen. Der Zusatzvertrag vom 24. Mai 1948 enthält keine Bestimmung darüber, in welchem Ausmaß Dr. H. die Stenotypistin für seine Privatzwecke in Anspruch nehmen darf. Entgegen der Ansicht der Anschlußrevision enthält der Vertrag also von Anfang an eine Lücke, die das Berufungsgericht nach § 157 BGB im Wege der Auslegung geschlossen hat, indem es die Zeitdauer der Inanspruchnahme der Stenotypistin für Zwecke des Sanatoriums und für die Erledigung privater Angelegenheiten des Dr. H. auf täglich 4 Stunden festgesetzt hat. Die Anschlußrevision hat nicht geltend gemacht, daß diese Festsetzung, wenn der Anspruch auf Gestellung einer Stenotypistin bestehe, aus irgendwelchen Gründen angreifbar sei.

Der Anschlußrevision war danach auch hinsichtlich des Klageantrages zu IV, 4 der Erfolg zu versagen.

Die Revision greift die Beschränkung der Inanspruchnahme der Stenotypistin auf 4 Stunden täglich mit der unter IV, 2 dargelegten Begründung an. Da auch in diesem Streitpunkt die Einschränkung der Verurteilung auf der Annahme der Zulässigkeit der Verpachtung beruht, diese Frage aber der erneuten Prüfung bedarf, war das Berufungs-urteil zu I, 5 des Urteilstenors ebenfalls aufzuheben und die Sache wegen des Klageantrages zu IV, 4 an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

5. Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Dr. H. in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis zum 30. September 1953 für Unterhaltung und Betrieb des Kraftwagens sowie für die Inanspruchnahme einer Stenotypistin entstandenen Auslagen dem Grunde nach als gerechtfertigt angesehen. Das Berufungsgericht hat Einschränkungen vorgenommen, indem es die Kosten für Brennstoff und Reparaturen, soweit sie auf Privatfahrten entfallen, ausgenommen und für die Stenotypistin nur Auslagen in Höhe einer Beschäftigungsdauer von täglich 4 Stunden als gerechtfertigt erachtet hat.

Die Anschlußrevision hält die Ansprüche auf Ersatz dieser Auslagen nicht für begründet, weil die Klägerin bzw. Dr. H. seit der Verpachtung des Sanatoriums die Gestellung eines Wagens und einer Stenotypistin nicht mehr verlangen könne. Nach dem unter IV, 3 und 4 Gesagten ist diese Auffassung unzutreffend. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht diese Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision wendet sich auch hier dagegen, daß das Berufungsgericht die Auslagen für Brennstoff bei Privatfahrten und die auf diese entfallenden anteiligen Reparaturkosten ausgenommen sowie die Auslagen für die Stenotypistin auf täglich 4 Stunden beschränkt hat. Die Berechtigung dieser Rügen folgt aus dem unter IV, 3 und 4 Gesagten. Es bedarf danach auch wegen dieser Streitpunkte einer erneuten Prüfung durch das Berufungsgericht.

6. Das Landgericht hat den Klageantrag zu IV, 6 (Bilanzen) abgewiesen, weil der Beklagte den Anspruch der Klägerin auf Aushändigung der Bilanzen für die Zeit, in der er das Sanatorium in eigener Regie führe, nicht bestreite und dieser Anspruch für die Zeit der Verpachtung nicht geltend gemacht werde, auch die Besorgnis nicht bestehe, daß der Beklagte sich nach Beendigung des Pachtverhältnisses der rechtzeitigen Vorlegung der Jahresbilanzen enthalten werde (§ 259 ZPO). Das Berufungsgericht ist dem Landgericht beigetreten und hat angenommen, dessen zutreffende Begründung sei auch durch das Vorbringen der Klägerin in der Berufungsinstanz nicht erschüttert worden. Denn der Beklagte habe erklärt, daß er gegebenenfalls bereit sei, die Bilanzen durch den Prüfungsverband öffentlicher Kassen prüfen zu lassen. Es bestehe kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Beklagte diese Zusage nicht einhalten werde. Für den Antrag auf Vorlegung der Bilanzen nach Lösung des Pachtverhältnisses fehle daher das Rechtsschutzbedürfnis. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Grundsätze des § 242 BGB verletzt; denn es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Anspruch auf Vorlegung der Bilanzen des Sanatoriums irgendwie durch die Verpachtung eingeschränkt sein solle. Dabei übersieht sie, daß die Klägerin den Anspruch auf

Aushändigung der Bilanzen für die Zeit der Verpachtung nicht geltend macht. Die Rüge der Revision ist daher unbegründet. Die Darlegungen des Berufungsgerichts lassen im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

V.

Das Landgericht hat den Klageantrag zu V (Anstellung des Dr. H. [REDACTED] jun.) abgewiesen, weil sich der Beklagte nur zur Zubilligung einer zweijährigen Bewährungsfrist, nicht aber auch dazu verpflichtet habe, Dr. H. [REDACTED] jun. im Falle seiner Bewährung als mitleitenden Arzt einzustellen. Das Berufungsgericht ist dieser Auffassung beigetreten und beruft sich für seine Ansicht in erster Linie darauf, daß der Beklagte nach Nr. V, 5 des Schenkungsvertrages nach Ablauf der zweijährigen Bewährungsfrist über den Posten des Dr. H. [REDACTED] jun. frei verfügen konnte. Es führt weiter aus: Die Ansicht der Klägerin, der Beklagte habe nur im Falle der Nichtbewährung die endgültige Anstellung ablehnen dürfen, sei mit dem Vertrage nicht vereinbar. Die Bewährungsfrist entbehre auch keineswegs eines guten Sinns; denn sie habe dem Dr. H. [REDACTED] jun. immerhin für 2 Jahre eine günstige Beschäftigung und die Aussicht, wenn auch nicht das Recht, geboten, nach Ablauf dieser Zeit eine endgültige Anstellung im Sanatorium zu erreichen. Gegenüber dem klaren Inhalt des Vertrages komme den von der Klägerin angeführten Äußerungen in dem Schriftwechsel vor dem Vertragsschluß keine entscheidende Bedeutung zu. Wenn der Beklagte in seinem Schreiben vom 13. Juni 1952 erklärt habe, es solle nicht bestritten werden, daß Dr. H. [REDACTED] sich der Erwartung hingegeben habe, sein Sohn werde nach Ablauf der Bewährungsfrist eine Daueranstellung als mitleitender Arzt

erhalten, so habe er damit kein Recht auf Daueranstellung anerkannt. Wenn er ferner der Darlegung des Rechtsstandpunktes der Klägerin nicht immer widersprochen haben sollte, so würde dies nur dann Bedeutung haben, wenn in den Ausführungen der Klägerin ein Antrag auf Änderung des Schenkungsvertrages und in dem Schreiben des Beklagten die Annahme eines solchen Angebots zu erblicken wäre. Ersteres sei zweifelhaft, letzteres sei nicht anzunehmen, da der Beklagte im Jahre 1950 mit der Klägerin bereits in Streit gelegen habe.

Die Revision greift die Auslegung des Schenkungsvertrages an und meint, sie sei rechtsfehlerhaft, weil sie am Wortlaut hafte und weder die Interessenlage der Parteien noch die Lebenserfahrung und sonstiges wesentliches Auslegungsmaterial berücksichtige.

Diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Schreiben des Dr. H. [REDACTED] vom 3. März 1948 seine Absicht erkennen läßt, auf der Anstellung seines Sohnes nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungsfrist zu bestehen. Richtig ist auch, daß dieses Bestreben verständlich ist, da Dr. Albert H. [REDACTED] erhebliche Vermögenswerte zum Nachteil seiner Kinder als seiner künftigen gesetzlichen Erben auf den Beklagten übertragen hat und sein Sohn damals die Ausbildung zum Facharzt für Herzkrankheiten durchzumachen gedachte, wozu er sich im Hinblick darauf entschlossen haben dürfte, daß das Sanatorium H. [REDACTED] in erster Linie der Behandlung von Herzkranken diene. Andererseits hat der Beklagte bei den Verhandlungen der Parteien vor dem Abschluß des

Schenkungsvertrages sich gegen die Schaffung des Postens eines mitleitenden Arztes ausgesprochen, weil für den Betrieb des Sanatoriums zwei leitende Ärzte nicht tragbar seien. Dr. Albert H. [REDACTED] hat sich denn auch in seinem Schreiben vom 3. März 1948 bereit erklärt, die Bedingung der Festlegung eines mitleitenden Arztes fallen zu lassen, dabei jedoch seinen Sohn ausgenommen. Damals hat er also an dem Verlangen nach Einstellung seines Sohnes festgehalten. In den Vereinbarungen unter V, 5 des Schenkungsvertrages sind aber entsprechende Abmachungen nicht getroffen. Dort ist dem Dr. H. [REDACTED] jun. allerdings nach seiner Anerkennung als Facharzt die Stellung eines mitleitenden Arztes vorbehalten worden. Das ist indessen in der Weise geschehen, daß Dr. H. [REDACTED] jun. nach seiner Rückkehr als Facharzt leitender Arzt der II. Abteilung werden und ihm so Gelegenheit gegeben werden sollte, sich in der Stellung eines mitleitenden Arztes innerhalb zweier Jahre zu bewähren. Wenn es anschließend heißt, daß nach dieser Zeit die Innere Mission über diesen Posten frei verfügen könne, so ist damit, wie dem Berufungsgericht zuzugeben ist, eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, daß Dr. H. [REDACTED] jun. der Posten als mitleitender Arzt zunächst nur für die Dauer von zwei Jahren eingeräumt werden und es dem Beklagten nach Ablauf dieser Frist freistehen sollte, ob er Dr. H. [REDACTED] jun. auf diesem Posten belassen oder ihn anderweitig besetzen wolle. Wenn die Parteien etwas anderes gewollt hätten, würde es nahegelegen haben, dies unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, etwa durch die Einfügung der Worte "im Falle der Nichtbewährung" im letzten Satz der Nr. V, 5 des Vertrages, und auch Vereinbarungen darüber zu treffen, wer über die Frage der Bewährung entscheiden und in welcher Weise dies geschehen solle. Daß die Parteien so nicht

verfahren sind, spricht gegen die Auffassung der Klägerin, die, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, mit dem klaren Wortlaut des Vertrages nicht vereinbar ist. Dem Oberlandesgericht ist auch darin beizutreten, daß die Vereinbarung einer Bewährungsfrist nicht jeden Sinnes entbehrte, da sie Dr. H. jun. Gelegenheit gab, sich das Vertrauen des Beklagten zu erwerben, und ihm die Aussicht auf endgültige Anstellung als Sanatoriumsarzt eröffnete. Ohne Rechtsirrtum hat danach das Berufungsgericht angenommen, daß dem Schriftwechsel der Parteien vor dem 5. April 1948 angesichts des in diesem Punkte klaren Inhalts des Schenkungsvertrages entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden könne. Mit Recht hat das Oberlandesgericht auch eine spätere Abänderung des Vertrages verneint; denn eine solche hat die Klägerin selbst nicht behauptet, die insoweit auch keine Revisionsrüge erhoben hat. Die Revision erwies sich danach hinsichtlich des Klageantrages zu V als unbegründet.

VI.

Gemäß Nr. 1 des 1. Zusatzvertrages vom 24. Mai 1948 sind mit der örtlichen Geschäftsführung des Sanatoriums eine Oberin und eine Bürovorsteherin zu betreuen. Nr. 2 dieses Vertrages bestimmt, daß die bisherige Bürovorsteherin, Frä. L., auf ihrem Posten bis zu ihrer Invalidität zu belassen ist. Frä. L. ist dieses Postens enthoben worden. Die Klägerin hat deshalb beantragt, dem Frä. L. nach Lösung des Pachtvertrages die Stellung und die Rechte nach Nr. 1 und 2 des ersten Zusatzvertrages einzuräumen. Das Landgericht hat diesen Antrag abgewiesen, weil der Beklagte diesen Anspruch für den Fall, daß er das Sanatorium im Eigenbetrieb führe, nicht bestritten

habe und keine Umstände vorlägen, welche die Besorgnis rechtfertigen könnten, daß der Beklagte nach Beendigung des Pachtverhältnisses seinen vertraglichen Verpflichtungen bezüglich des Frl. I. [REDACTED] nicht nachkommen werde. Es hat deshalb diesen Klageantrag gemäß § 259 ZPO als unzulässig abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung gebilligt, weil das Landgericht mit Recht das Rechtsschutzbedürfnis verneint und die Klägerin nichts vorgebracht habe, was geeignet sei, die zutreffende Begründung des Landgerichts zu entkräften.

Die Revision bittet zu prüfen, ob nicht angesichts des in so wesentlichen Teilen vertragswidrigen Verhaltens des Beklagten die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß er nach Lösung des Pachtverhältnisses die Verpflichtung bezüglich des Frl. I. [REDACTED] mißachten werde.

Diese Bedenken der Klägerin sind nicht begründet; denn insoweit fehlt es den getroffenen Vereinbarungen nicht an der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit. Es ist infolgedessen nicht zu befürchten, daß der Beklagte, der als gemeinnütziger Verein auf die Wahrung seines guten Rufes bedacht sein muß, sich entgegen seiner Zusicherung den hier in Rede stehenden Verpflichtungen nach Beendigung des Pachtverhältnisses entziehen wird. Daß es zwischen den Parteien zu zahlreichen Streitigkeiten gekommen ist, beruht letzten Endes darauf, daß das Vertragswerk des Jahres 1948 nicht eine so klare und eindeutige Fassung erfahren hat, wie es bei derartigen umfangreichen Vereinbarungen erforderlich gewesen wäre. Die entstandenen Zwistigkeiten vermögen daher die Besorgnis der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

bezüglich der Bürovorsteherin nicht zu rechtfertigen. Der Revision war danach in diesem Streitpunkt der Erfolg zu versagen.

VII.

Das Landgericht hat die Verpflichtung des Beklagten zur Belegung der dem Sanatorium in dem Einfamilienhaus der Klägerin zur Verfügung gestellten Räume verneint, weil es sich bei dieser Zurverfügungstellung um ein Entgegenkommen des Dr. H., nicht aber um ein entgeltliches Rechtsgeschäft gehandelt habe; denn es sei in das freie Belieben des Dr. H. gestellt, ob er dem Sanatorium Räume für dessen Zwecke einräumen wolle, und ausdrücklich gesagt, daß er das nur solange tun werde, als er das Haus ganz oder teilweise nicht anders zu verwenden wünsche. Die Vereinbarung über die Belegung mit geeigneten Sanatoriumsangestellten sei dahin zu verstehen, daß der Beklagte sich für den Fall der Inanspruchnahme der Räume verpflichtet habe, sie nur mit dem Hausherrn genehmen Angestellten zu belegen. Eine Verpflichtung des Beklagten zur Abnahme der freiwilligen Leistung sei der Formulierung des Vertrages nicht zu entnehmen. Die gegenteilige Auslegung würde die unentgeltliche Gefälligkeit des Dr. H. entgegen dem erklärten Willen der Vertragsteile in eine für den Beklagten unabwendbare finanzielle Last verwandeln.

Das Berufungsgericht hat sich diesen Standpunkt des Landgerichts und dessen Begründung zu eigen gemacht und ebenfalls angenommen, daß der Anspruch der Klägerin in den Verträgen keine Stütze finde, zwar eine Verpflichtung der

2

Klägerin, gewisse Räume dem Sanatorium unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, bestehe, nicht aber auch eine Verpflichtung des Beklagten zur Belegung dieser Räume. Nach seiner Ansicht genügen zur Begründung einer solchen Verpflichtung auch nicht das Interesse der Klägerin oder der Familie H. an der Belegung der Räume oder das von der Klägerin behauptete Interesse des Beklagten.

Die Revision rügt, daß die Begründung des angefochtenen Urteils nicht erkennen lasse, ob das Berufungsgericht tatsächlich die Interessenlage der Parteien zutreffend und genügend berücksichtigt habe, da es nicht einmal angebe, welche Interessen nach seiner Ansicht nicht genügen sollen.

Diese Rügen sind gerechtfertigt.

Die Klägerin hat in den Vorinstanzen geltend gemacht, es handle sich bei der Zurverfügungstellung der Räume keineswegs um eine unentgeltliche Gefälligkeit der Klägerin, vielmehr stellten die Abmachungen in Satz 1 und 2 des 2. Absatzes der Nr. IV des Schenkungsvertrages wohl erwogene und notwendige Auflagen dar. Das Interesse an der Belegung der Räume durch den Beklagten ergebe sich einmal daraus, daß es sich um ein Einfamilienhaus mit 14 Zimmern handle, von denen 9 möbliert zur Verfügung gestellt würden, und im Falle der Nichtbelegung die Gefahr der Einweisung von Flüchtlingen bestehe, durch die eine vorzeitige Abnutzung der Räume, die hierauf nicht zugeschnitten seien, herbeigeführt, aber auch ein etwa notwendig werdender Verkauf des Hauses sehr erschwert werden würde. Ein weiteres erhebliches Interesse an der Belegung der Räume bestehe darin, daß sich die Kosten

der Versorgung des Hauses mit Heizung usw. auf etwa 4 000 DM jährlich beliefen. Außerdem habe auch der Beklagte ein Interesse an der Inanspruchnahme der Räume, weil das Sanatorium ohne diese nicht auskommen könne, da im Ort keine Angestellten mehr untergebracht werden könnten.

Die Klägerin, die sich auch auf die Fassung des Vertrages, nach der die Räume zu belegen sind, berufen hat, hat damit eine Interessenlage gekennzeichnet, aus der sie - abgesehen von der Fassung der Vereinbarungen - ihren Rechtsstandpunkt herleitet, daß durch die strittigen Abmachungen echte Verpflichtungen des Beklagten begründet werden sollten. Das Berufungsgericht durfte sich unter diesen Umständen nicht auf die summarische Äußerung beschränken, die Interessen der Klägerin reichten zur Begründung einer Verpflichtung nicht aus. Es hätte sich vielmehr mit den einzelnen Gesichtspunkten auseinandersetzen müssen, aus denen die Klägerin den Charakter der Vereinbarungen als bindende Auflagen herleitet. Der Revision ist auch zuzugeben, daß die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht einmal erkennen läßt, welche Interessen das Berufungsgericht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat, so daß auch dahinsteht, ob das Oberlandesgericht das Vorbringen der Klägerin erschöpfend gewürdigt hat. Die Begründung vermag danach die Entscheidung des Berufungsgerichts in diesem Streitpunkte nicht zu tragen. Die Sache war daher auch insoweit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

VIII.

Nach alledem war, wie geschehen, zu entscheiden und die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. Piepenbrock

Dr. Mattern